

2.7.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Klienten!

Wir möchten uns mit diesem Sondernewsletter direkt an Sie als Land- und Forstwirt wenden und Sie über die aktuellen Änderungen im Umsatzsteuergesetz informieren. Im Zuge der parlamentarischen Umsetzung ist es kurzfristig noch zu wesentlichen Änderungen gekommen.

Unter anderem wurde für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken als auch für Beherbergungsumsätze die Umsatzsteuer im Zeitraum von 01.07.2020 bis 31.12.2020 auf 5 % gesenkt. Die Begünstigung soll laut Auskunft des Finanzministeriums auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Buschenschank oder Zimmervermietung anwendbar sein. Die umsatzsteuerlichen Auswirkungen sind davon abhängig, ob Sie umsatzsteuerlich pauschaliert oder regelbesteuert sind:

- Pauschalierte Betriebe: Der Umsatzsteuersatz für Speisen- und Getränkeumsätze im Buschenschank und für Umsätze aus der Zimmervermietung beträgt im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 entweder 10 % (Kunde ist Privatperson) oder 13 % (Unternehmerkunde). Der ermäßigte Steuersatz von 5 % kommt bei umsatzsteuerpauschalierten Betrieben nicht zur Anwendung. In der Registrierkasse ist vor allem der Umsatzsteuersatz für Getränke von derzeit 20 % auf 10 % bzw. 13 % zu reduzieren. Die Zusatzsteuer für Getränkeumsätze im Buschenschank entfällt im genannten Zeitraum. Bitte beachten Sie aber, dass die Zusatzsteuer in allen übrigen Fällen (z.B. Verkäufe von zugekauften Weinen) weiterhin abzuführen ist!
- Regelbesteuerte Betriebe: Bei diesen Betrieben ist der begünstigte Steuersatz von 5 % anwendbar und in den Rechnungen auszuweisen. Obwohl der Bundesrat die gesetzliche Änderung erst heute absegnet, gilt der reduzierte Steuersatz rückwirkend ab 01.07.2020. Wir ersuchen Sie daher, die Umsatzsteuersätze in Ihrer Registrierkasse entsprechend abzuändern und mit Ihrem Kassenhersteller Kontakt aufzunehmen.

Zusätzlich befindet sich das „Konjunkturstärkungsgesetz“ in der Begutachtungsphase, das ebenfalls diverse Neuerungen für Land- und Forstwirte bringt. Derzeit sind folgende Eckpunkte bekannt:

- Beschleunigte Abschreibung von Anlagevermögen (sofern nicht pauschaliert wird)
- Senkung des Einkommensteuer-Eingangssteuersatzes auf 20% rückwirkend ab 01.01.2020
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sollen künftig auf drei Jahre verteilt werden, zusätzlich soll ein Verlustrücktrag eingeführt werden.
- Erhöhung der Buchführungsgrenze auf EUR 700.000 Umsatz bzw. Entfall der Einheitswertgrenze
- Im Bereich der Vollpauschalierung sollen die Grenzwerte für Vieheinheiten, reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche und Intensivobstanlagen entfallen

Wir werden Sie natürlich wieder per Rundschreiben informieren, sobald die Änderungen gesetzlich durchgeführt wurden. Für zwischenzeitliche Rückfragen stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne zur Verfügung.

ACCURATA STEUERBERATUNGS GMBH & Co KG